



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eventverkehr und Events der Oensingen-Balsthal-Bahn AG

1. Gegenstand und Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der Oensingen-Balsthal-Bahn AG (nachstehend OeBB genannt) für Leistungen der OeBB, insbesondere Charterzüge, Catering, Events, Vermietung Material und Veranstaltungsorte.
- 1.2 Für die Vergütung und für alle allfälligen Schäden und Verluste, die während der Mietdauer/des Events entstehen, haftet der Kunde gegenüber der OeBB. Sie sind verpflichtet, die vertraglich übernommenen Pflichten während der Mietdauer/des Events auf die teilnehmenden Personen zu überbinden.
- 1.3 Bei Dritteleistungen tritt die OeBB als Vermittler auf und ist nicht Vertragspartner. Den Vertrag schliessen Sie direkt mit diesen Unternehmen ab. Es gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Offerten

- 2.1 Die OeBB unterbreitet Ihnen gerne Vorschläge für Ihre Extrafahrt oder Ihren Event. Die erste Offerte ist kostenlos, weitere können mit bis zu CHF 250.00 in Rechnung gestellt werden. Der Betrag wird Ihnen bei einer definitiven Buchung erlassen.
- 2.2 Offerten für Charterzüge sind aus fahrplantechnischen Gründen unverbindlich. Der fahrplanmässige Betrieb hat Priorität. Strecken- und Fahrplanänderungen sind ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3 Die offerierten Leistungen werden für Sie unverbindlich und zeitlich befristet reserviert. Die Befristung wird in der Offerte ausdrücklich festgehalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Nach Eingang Ihrer unterzeichneten Bestellung werden die definitiven Reservationen und Bestellungen vorgenommen. In der Folge lässt Ihnen die OeBB eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen. Mit der Auftragsbestätigung kommt zwischen Ihnen und der OeBB der entsprechende Vertrag zustande. Allfällige Unstimmigkeiten sind der OeBB innert 5 Kalendertagen nach dem Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich zu melden.

4. Leistungen

- 4.1 Die OeBB verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen - unter Vorbehalt von Ziffer 9 hiernach - vertragsgemäss zu erbringen.

5. Teilnehmerzahl

- 5.1 Die Offerten und die Auftragsbestätigung beruhen auf der vereinbarten ungefähren Teilnehmerzahl.
- 5.2 Der Kunde teilt der OeBB bis 14 Kalendertage vor der Fahrt/dem Event die definitive Teilnehmerzahl mit. Bei nachträglicher Unterschreitung dieser Zahl wird bei Catering- und Eventleistungen automatisch die gemeldete definitive Teilnehmerzahl zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

6. Preise

- 6.1 Für die entsprechenden Angebote gelten ausschliesslich die vorgegebenen Pauschalpreise. Der Gruppentarif der Schweizerischen Transportunternehmungen ist nicht anwendbar.
- 6.2 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Wo nicht anders vermerkt, sind die Preise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- 6.3 Preisänderungen aufgrund von Leistungsänderungen bleiben vorbehalten.

7. Verrechnung

- 7.1 Bei Vertragsabschluss für Charterzüge ist eine Anzahlung von 30% des geschuldeten Pauschalpreises gemäss Ziffer 6.1 hiervor zu bezahlen. Sie erhalten für den Zahlungsbetrag eine separate Rechnung zugestellt.
- 7.2 Für Vermietungen sowie Catering- und Eventleistungen kann die OeBB nach eigenem Ermessen Anzahlungen verlangen.
- 7.3 Nach der Fahrt/dem Anlass/der Mietdauer stellen wir Ihnen die von der OeBB erbrachten und vermittelten Leistungen gesamthaft in Rechnung. Die von Ihnen geleistete Anzahlung wird davon abgezogen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, die geschuldete Vergütung innert 30 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 7.5 Die OeBB ist ohne weiteres berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in Rechnungen gestellten Anzahlungen gemäss Ziffer 7.1 und 7.2 hiervor nicht fristgerecht geleistet werden oder ein wichtiger Grund vorliegt. Allfällige Schadenersatzansprüche Ihrerseits sind dabei ausgeschlossen.

8. Annullierungen und Änderungen seitens Besteller

- 8.1 Verzichten Sie nach Vertragsabschluss auf die Leistung, stellt die OeBB folgende Annullationskosten in Rechnung:
 - bis 30 Kalendertage kostenlos
 - 29 bis 22 Kalendertage vor der Reise 25%
 - 21 bis 15 Kalendertage vor der Reise 50%
 - 14 bis 8 Kalendertage vor der Reise 75%
 - 7 Kalendertage bis Reisedatum 100%
- 8.2 Massgebend zur Berechnung der Annullationsfristen oder Umbuchungen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung (Brief, E-Mail) bei der OeBB. Hierfür gilt das Eingangsdatum, wobei bei Eintreffen an Wochenenden oder Feiertagen jeweils der nächste Werktag gilt.
- 8.3 Für Annullierungskosten von vermittelten Fremdleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der entsprechenden Anbieter.
- 8.4 Wünschen Sie nach Vertragsabschluss Änderungen der vereinbarten Leistungen, verrechnen wir den Aufwand zum Stundenansatz von CHF 125.00. Die Bearbeitungsgebühr beträgt in jedem Fall mindestens CHF 125.00 pro Änderung.
- 8.5 Die Kosten für speziell für den Anlass bestelltes oder angefertigtes Material sowie die Kosten für speziell angeschaffte Geräte werden Ihnen unabhängig der oben erwähnten Fälle in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eventverkehr und Events der Oensingen-Balsthal-Bahn AG

9. Programm-/Rollmaterialänderung und Nichtdurchführung

- 9.1 Die OeBB ist bei Ereignissen höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Anordnungen von Infrastrukturbetreibern, Streiks oder anderer Umstände, welche die Durchführung der Charterfahrt/des Events verunmöglichen oder erheblich erschweren oder gefährden, berechtigt, die Charterfahrt/den Event abzusagen, abzubrechen oder bei Charterfahrten die Strecken zu ändern oder eine Ersatzbeförderung zu organisieren. Insbesondere vorbehalten bleibt der Ersatz einer Dampflok durch eine Elektro- oder Diesellok bei trockener Witterung (Waldbrandgefahr). Sie werden darüber so rasch als möglich informiert.
- 9.2 Dies gilt ebenfalls, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben.
- 9.3 Falls das Rollmaterial aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung steht, versuchen wir Ihnen eine möglichst gleichwertige Ersatzlösung anzubieten. Wenn Sie diese Ersatzlösung nicht in Anspruch nehmen, können Sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Ein allfälliger Anzahlungsbetrag wird Ihnen zinslos und unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes rückerstattet. Bei einem Abbruch wird eine allfällige Differenz rückerstattet. Weitergehende Ansprüche Ihrerseits sind ausgeschlossen.

10. Sicherheit / Sorgfaltspflicht / Sachschäden

- 10.1 Das Zugpersonal übt die Befehlsgewalt auf dem Zug aus. Ihm sind sämtliche Personen unterstellt. Seinen Anweisungen ist umgehend und zwingend Folge zu leisten. Gleiches gilt bei Events im Bahnhofsbereich für das Catering- und Eventpersonal.
- 10.2 Allfällige selbst mitgebrachte Dekorationen dürfen nur aus schwer brennbaren Materialien (Brandschutzklasse 5.2) bestehen. Das Anbringen von Befestigungsmaterial an Wänden und Decken ist untersagt.
- 10.3 Das Mitbringen von Kerzen oder Fackeln mit offenem Feuer, Brennstoffen (Sprit, Benzin, Petrol, Gas, Kohle u.Ä.) und Feuerwerk ist in den Fahrzeugen verboten.
- 10.4 Heliumflaschen zum Aufblasen von Ballons sind in den Fahrzeugen verboten.
- 10.5 Das Rollmaterial/das Cateringmaterial/die Veranstaltungsorte sind in dem Zustand der OeBB wieder zu übergeben, wie es übernommen wurde. Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die OeBB werden separat in Rechnung gestellt.
- 10.6 Für Sachschäden, die eindeutig durch Teilnehmende verursacht wurden, wird Ihnen die Reparatur nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 10.7 Sämtlichen teilnehmenden Personen ist es aus Sicherheitsgründen verboten, Gleise zu betreten oder überschreiten sowie sich an Orten (Nachbargleise, ausserhalb Perronanlagen etc.) aufzuhalten, die für das Publikum nicht geöffnet bzw. zugänglich sind. Den Anordnungen des Zugpersonals/ Eventpersonals ist zwingend Folge zu leisten.

11. Beanstandungen

- 11.1 Entspricht die Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung - unter Vorbehalt von Ziffer 9 hiavor - oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, beim Personal der OeBB oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder

Schaden zu beanstanden und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.

- 11.2 Das Personal der OeBB oder der Leistungsträger wird bemüht sein, Abhilfe zu leisten. Kann keine Abhilfe geleistet werden oder erfolgt sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe vom OeBB-Personal oder dem Leistungsträger schriftlich festhalten. Diese sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen.
- 11.3 Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber der OeBB geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandungen innert 30 Kalendertagen nach der Beendigung des Anlasses schriftlich an die OeBB unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung des OeBB-Personals oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.
- 11.4 Der Einsatz von anderem Rollmaterial, Verspätungen und zwingend notwendige Streckenänderungen sowie alle anderen Fälle gemäss Ziffer 9 hiavor sind keine Mängel im vorstehenden Sinne. Schadenersatzansprüche Ihrerseits sind hierbei ausgeschlossen.

12. Haftung der OeBB

- 12.1 Die OeBB verpflichtet sich, Ihren Charterfahrt oder Event gemäss Auftragsbestätigung professionell zu organisieren.
- 12.2 Die OeBB haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die OeBB haftet für von Ihnen entstandene Schäden nur, wenn die OeBB ein grobes Verschulden trifft. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und auf höchstens 30% des vorgesehenen Pauschalpreises für die Zugsmiete gemäss Ziffer 6.1 hiavor.
- 12.4 Für Schäden aus dem Transport ist ausschliesslich das jeweilige Transportunternehmen haftbar.
- 12.5 Für alle Schäden oder Verluste, die während der Mietdauer/Eventdauer am Rollmaterial, Mobiliar oder Veranstaltungsort verursacht werden, sind Sie gegenüber der OeBB informationspflichtig und haftbar.
- 12.6 Für Wertgegenstände, Foto- und Videoausrüstungen, Kreditkarten, Bargeld, elektronische Kommunikationsmittel ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich und die OeBB haftet weder für Verlust, Diebstahl, Beschädigung noch Missbrauch.

13. Versicherungen

- 13.1 In den angebotenen Leistungen der OeBB oder Dritter sind keine Versicherungen eingeschlossen. Der Abschluss einer Unfall- und Annullierungskostenversicherung wird empfohlen.

14. Datenschutz

- 14.1 Die Datenschutzerklärung der OeBB ist auf der Website www.oebb.ch ersichtlich.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Balsthal.

Balsthal, 1. März 2022